

Internationale militärische Einsätze mit humanitären Zielsetzungen

Autor(en): **Buletti, Giancarlo**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **171 (2005)**

Heft 1

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-69742>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Internationale militärische Einsätze mit humanitären Zielsetzungen

Kernaufgabe des Militärs ist die Gewährleistung von Sicherheit – Grundvoraussetzung für jede zivile Hilfe an die Bedürftigen. Ohne militärische Einsätze können zudem grosse humanitäre Notlagen oft nicht bewältigt werden. Selbst solche militärische Hilfeleistungen werden aber kritisiert oder gar abgelehnt. Die Regelung zivil-militärischer Beziehungen in humanitären Notlagen ist somit von zentraler Bedeutung. Entsprechende Richtlinien bestehen bereits. Wie die Beziehungen in der Wiederaufbau- und Entwicklungsphase sein sollen, bedarf der Klärung.

Giancarlo Buletti

Fakten

Internationale militärische Einsätze mit humanitären Zielsetzungen sind heute vermehrt üblich. So haben in Afghanistan oder Irak operierende, internationale militärische Kräfte einerseits militärische Aufgaben zu erfüllen. Andererseits sind diese mit genau zivilen Tätigkeiten betraut, indem sie entweder direkte Hilfe an die Not leidende Bevölkerung leisten und/oder indirekte Hilfe durch Unterstützung humanitärer oder entwicklungspolitischer Organisationen.¹

Derartige militärische Hilfeleistung ist umstritten. Insbesondere europäische Nicht-Regierungsorganisationen kritisieren es, wenn militärische und zivile Akteure, namentlich auch die humanitären, einer Gesamtstrategie unterworfen und möglichst in eine integrierte Struktur eingebunden werden.

Die Diskussion ist durch den vom UNO-Generalsekretariat initiierten Brahimi-Bericht² intensiviert worden. Danach sind Friedensmissionen komplexe Aufgaben, die weit über rein militärische Ansätze hinausgehen. Um sie bei der Planung und

Durchführung zu unterstützen, werden u. a. Integrated Mission Task Forces (IMTFs) vorgeschlagen. Auch ein Bericht an den Hohen Vertreter für die Aussen- und Sicherheitspolitik der EU, J. Solana, zielt in die gleiche Richtung: «A «Human Security Response Force» composed of 15,000 men and women of whom at least one third would be civilian (police, human rights monitors, development and humanitarian specialists, etc. ...). The Force would be drawn from dedicated troops and civilian capabilities...».³

Obwohl erwiesenermassen grosse humanitäre Krisen ohne tatkräftige und effiziente militärische Unterstützung nicht bewältigt werden können, fordern vor allem europäische humanitäre Kreise weitgehend den Verzicht auf derartige Hilfeleistungen in komplexen Notlagen. Die humanitäre Hilfe würde sonst militarisiert, der Zugang zu den Bedürftigen aufs Spiel gesetzt und die Glaubwürdigkeit der humanitären Akteure gefährdet.

In der Tat besteht im Gefolge des 11. Septembers 2001 (Krieg gegen den Terror) verstärkt das Risiko der Instrumentalisierung der humanitären Hilfe für sicherheitspolitische Ziele und dadurch der Missachtung der humanitären Prinzipien.

Damit die humanitäre Hilfe funktionieren kann, muss die Bevölkerung sie als neutral, unparteilich und unabhängig wahrnehmen. Werden die humanitären Helfer beispielsweise als Teil der Besatzungsmacht empfunden, riskieren sie – wie im Irak – zum Ziel von politisch motivier-

ten Angriffen und Attentaten zu werden. Die Folge ist dann, dass die Hilfsorganisationen das Land verlassen.

Es stellt sich somit die Frage, wie das zivil-militärische Verhältnis in humanitären Notlagen geregelt werden soll.

Regelungen

Massgebende internationale Organisationen, wie die NATO und die UNO, haben entsprechende Richtlinien erlassen.

Die NATO entwickelte ihre **CIMIC-Doktrin**.⁴ Danach steht die **zivil-militärische Zusammenarbeit im Dienste des militärischen Auftrages**. Konkreter: humanitäre Hilfeleistung durch das Militär in einem instabilen Umfeld dient oft prioritär dem Schutze der eigenen Truppe («force protection» und «to win hearts and minds»).

Das UNO Department für Friedenssicherung (DPKO) zielt mit seinen Richtlinien teilweise in die gleiche Richtung.

Auch für die andere Betrachtungsweise (**zivil-militärische Zusammenarbeit im Dienste des humanitären Auftrages**) bestehen Richtlinien. So sind im Rahmen der UNO unter der Leitung des Büros für die Koordination Humanitärer Angelegenheiten (**UN OCHA**) Richtlinien über das Zusammenwirken beider Akteure (**CMCoord**, Civil-Military Coordination) in Naturkatastrophen und für komplexe Notlagen erarbeitet worden.⁵ Ihre Aussagen sind klar: Für die humanitären Organisationen ist der möglichst ungehinderte Zugang zu den Bedürftigen entscheidend. Humanitäre Hilfe muss daher zwingend neutral, unparteilich, bedingungslos und unabhängig sein. Nur eine Hilfe, die diese Prinzipien respektiert und nicht andere, vor allem politische Ziele verfolgt, kann als humanitäre Hilfe bezeichnet werden. Gemäss den genannten Richtlinien müssen die Rollen zwischen den Humanitären und den Militärs im Rahmen humanitärer Operationen nach folgenden Grundsätzen verteilt werden:

¹ In **Afghanistan** sind zwei multinationale Militäroperationen im Gange: a) die US-geführte, selbstmandatierte Operation «Enduring Freedom» mit dem Mandat der Ausschaltung von Osama bin Laden bzw. seiner Helfer in Afghanistan und der Hilfeleistung an die zivile Bevölkerung sowie b) die UNO-autorisierte NATO/ISAF (International Security Assistance Force)-Operation mit dem Mandat, die afghanische Regierung bei der Gewährleistung von Sicherheit und beim Wiederaufbau zu unterstützen (UN-Resolutionen 1386, 1413 und 1444).

Im **Irak**: US-geführte, selbstmandatierte Operation zum Sturz des Regimes von Saddam Hussein und Unterdrückung von aufständischen Gruppierungen in Irak.

² UN report of the panel on UN Peace Operations, A/55/305-S/2000/809.

³ S. 6 in «A Human Security Doctrine for Europe», The Barcelona Report of the study group on Europe's Security Capabilities», 15 September 2004.

⁴ AJP-09, Civil-Military Cooperation Doctrine

⁵ «Guidelines on the Use of Military and Civil Defence Assets in Disaster Relief» (1994) und «Guidelines on the Use of Military and Civil Defence Assets to Support United Nations Humanitarian Activities in Complex Emergencies» (2003).

Mögliche (Post-)Konflikt-Situation





Stiftung
LILIEBERG
Unternehmerforum

ZYKLUS 2005

Sicherheit in Freiheit – was bedeutet das?

Leitung: Hansruedi Ostertag, Divisionär aD

Mit Tagungen und Kolloquien im Aktionsfeld Sicherheit wollen wir auch dieses Jahr einen Beitrag zur sicherheitspolitischen Diskussion leisten und auf konkrete Konsequenzen eingehen, die sich für die Schweiz ergeben.

25. Januar *Kolloquium: 16.15 bis 18.30 Uhr*
Erste Erfahrungen mit der neuen Armee aus der Sicht Politik, Wirtschaft und Militär
Referent: Korpskommandant Luc Fellay, Kommandant Heer, Bern
Koreferent: Nationalrat Edi Engelberger, Präsident der SIK des Nationalrates, Präsident Schweiz. Gewerbeverband, Stans
8. März *Kolloquium: 16.15 bis 18.30 Uhr*
Sicherheitspolitische Lage 2005 – Eine Beurteilung; Konsequenzen für die Schweiz
Referent: Prof. Dr. Herfried Münkler, Humboldt-Universität zu Berlin
Koreferent: Nationalrat Dr. Ulrich Schlüer, Flaach
27. April *Lilienberg-Gespräch: 16.30 bis 18.00 Uhr*
mit **Peter Grünschow**, Delegierter des Verwaltungsrates und Generaldirektor Siemens Schweiz AG
7. Juni *Tagung: 9.30 bis 17.30 Uhr*
Wasser – ein strategisches Gut aus sicherheitspolitischer Sicht?
30. August *Kolloquium: 16.15 bis 18.30 Uhr*
Sicherheitspolitische Grundsätze im Unternehmen
Referent: Peter Grütter, Kommandant Kantonspolizei Zürich
Koreferent: Erich Walser, Präsident des Verwaltungsrates und CEO der Helvetia Patria Gruppe

Anmeldung an:

Lilienberg Unternehmerforum, 8272 Ermatingen

Telefon 071 663 26 00, Fax 071 663 26 10, E-Mail: info@lilienberg.ch

■ Humanitäre Hilfe muss im Einklang mit den humanitären Prinzipien geleistet werden und die staatliche Souveränität respektieren.

■ Die Hauptaufgabe der Militärs ist die Gewährleistung von Sicherheit – Grundvoraussetzung für jede Art ziviler Hilfe.

■ Vermischung militärischer und humanitärer Tätigkeiten ist zu vermeiden.

■ Militärische Kräfte müssen unter ziviler Leitung stehen und subsidiär eingesetzt werden.

■ Sie sollen nicht direkte Hilfe an die Zivilbevölkerung leisten, um eine klare Unterscheidung zwischen militärischen und humanitären Akteuren zu garantieren.

■ Der militärische Einsatz soll zeitlich und örtlich vorgängig klar definiert sein.

■ Die Zusammenarbeit muss selbst in Extremsituationen auf gegenseitiger Information, klaren Abgrenzungen und Absprachen beruhen, um optimalen Schutz der Zivilbevölkerung und des humanitären Personals zu gewährleisten. Kritische Koordinationsbereiche sind: Sicherheit, Logistik und Verbindungen.

Die Direktion für Entwicklung und Zusammenarbeit (DEZA) des EDA hat in enger Absprache mit dem VBS massgebend an der Ausarbeitung dieser Richtlinien mitgewirkt. Diese stimmen mit den im Schweizer Militärgesetz (u. a. Art. 69, Assistenzdienst) verankerten Grundsätzen über die Regelung der zivil-militärischen Beziehungen in internationalen, humanitären Notlagen überein. Danach

■ liegt die Gesamtverantwortung für die Leistung humanitärer Hilfe im Ausland beim EDA,

■ beschränkt sich die militärische Hilfeleistung grundsätzlich auf die Bereiche Rettung, Logistik sowie ABC und

■ dürfen, wo beide parallel zum Einsatz kommen, die spezifischen Zielsetzungen und Regeln der humanitären Hilfe nicht durch sicherheitspolitische Erwägungen beeinträchtigt werden.

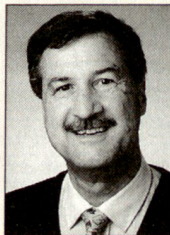
Herausforderungen

Generell

Da inskünftig in einer (Post)-Konflikt-Situation sowohl humanitäre, entwicklungspolitische als auch militärische Akteure (Kampf- und Friedenstruppen) vermehrt gleichzeitig und gleichenorts im Einsatz stehen können, gilt es auch für die Wiederaufbau- und Entwicklungsphase deren Beziehungen zu regeln. Diese Doktrinarbeit ist international erst seit kurzem angelaufen. Es wird zu entscheiden sein, nach welchen Regeln die Zusammenarbeit ausgestaltet sein soll (Distanz-, Kooperations- oder Komplementärstrategie oder einzelfallabhängiges Vorgehen). Jedes Vorgehen birgt Gefahren und Risiken in sich. Inwieweit dabei die Regelungen der humanitären-militärischen Beziehungen auf das entwicklungspolitisch-militärische Verhältnis Anwendung finden sollen, muss vertieft angegangen werden. Eine Abstimmung aller zivilen und militärischen Aktivitäten eines bestimmten Landes auf der strategischen Ebene dürfte sinnvoll sein. Ein integriertes Zusammenwirken auf operationeller Ebene erscheint fragwürdig. Nicht zuletzt, weil in einem Transitionsland der Rückfall in eine humanitäre Notlage möglich ist.⁶

Für die Schweiz

Auch die Schweiz wird sich Klarheit über die Ausgestaltung dieser Beziehungen schaffen müssen und, wie sie es bisher wiederholt getan hat, sich in den internationalen Dialog einbringen. In der DEZA sind entsprechende Arbeiten kürzlich aufgenommen worden. Diese werden in enger Absprache mit den zuständigen Bundesstellen fortgesetzt werden. Vor allem wird es darum gehen, zusammen mit den Partnern im VBS die Arbeiten voranzutreiben. ■



Giancarlo Buletti,
Oberstlt aD,
Senior Advisor,
Bereich humanitäre
Hilfe, Direktion für
Entwicklung und
Zusammenarbeit
(DEZA) des EDA,
3003 Bern.

⁶ Sehr gute Grundlagenarbeiten zu diesen komplexen Fragen hat das Deutsche Institut für Entwicklungspolitik geleistet: Bericht und Gutachten 3/2004, Entwicklungspolitisch-militärische Schnittstellen, Bonn 2004.